

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Dezember 2019

1215. Beschlüsse des Regierungsrates, Veröffentlichung

A. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) wurde am 1. Oktober 2008 das Öffentlichkeitsprinzip für die kantonale Verwaltung eingeführt. Damit sind auch die Beschlüsse des Regierungsrates grundsätzlich öffentlich zugänglich, soweit nicht die im IDG und in der IDV aufgeführten Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der kantonalen Webseite www.zh.ch/rrb. Mit Beschluss Nr. 1981/2009 hat der Regierungsrat gestützt auf das IDG die Grundsätze für die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Beschlüssen festgelegt und Geschäftsarten bezeichnet, bei denen die Beschlüsse, entgegen dem Transparenzprinzip, grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Die übrigen Beschlüsse sind öffentlich, soweit im Einzelfall deren Vertraulichkeit nicht mit dem Beschluss selber festgelegt wird. In diesen Fällen ist die Nichtöffentlichkeit zu begründen und im Dispositiv mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen. RRB Nr. 1981/2009 ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen anzupassen.

B. RRB Nr. 1981/2009 sowie der bisherigen Praxis folgend lassen sich Kategorien von Regierungsratsbeschlüssen bilden, die gestützt auf die Bestimmungen des IDG ohne besondere Begründung eine Ausnahme vom Transparenzprinzip rechtfertigen. Im Dispositiv ist die Nichtöffentlichkeit jedoch immer mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen. Es sind dies folgende Geschäftsarten:

Art des Beschlusses	Begründung der Nichtöffentlichkeit
1. Personalgeschäfte (ohne Stellenpläne) (gemäss § 12 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO, LS 177.111])	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
2. Stellenpläne (§ 4 Abs. 1 VVO), soweit einzelne höhere Kaderfunktionen betroffen sind (Änderung von Einreihungen usw.)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre von bestimm- baren Personen)
3. Rechtsmittelentscheide	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
4. Staatshaftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
5. Liegenschaftenkäufe/-verkäufe des Finanzvermögens	§ 2 Abs. 2 lit. a IDG (bzw. § 2c in der Fas- sung vom 25. November 2019 ABI 2019- 11-29; Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

Art des Beschlusses	Begründung der Nichtöffentlichkeit
6. Stellungnahmen zu parlamentarischen Initiativen gemäss § 28 des Kantonsratsgesetzes (KRG [LS 171.1] bzw. § 65 nKRG, ABI 2019-04-05, Inkrafttreten am 1. Mai 2020)	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) in Verbindung mit § 53 KRG (bzw. § 35 nKRG; Sitzungsgeheimnis)
7. Notizen zu <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunktthemen (Klausuren) – Minderheitsmeinungen – Ausstand 	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) § 19 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.1; Sitzungsgeheimnis) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

Die genannten Geschäftsarten sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit im Einzelfall nicht anders entschieden wird. In allen übrigen Fällen ist die Nichtöffentlichkeit wie bis anhin zu begründen und ebenfalls im Dispositiv mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen. Für Präsidialverfügungen und in Ziff. 7 nicht aufgeführte Notizen gelten die gleichen Regeln.

C. Nicht öffentliche RRB sind nachträglich zu veröffentlichen, sobald der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Beschlüssen, die vorläufigen Charakter haben, indem sie einen Meinungsbildungsprozess abbilden, der später durch einen ohnehin zu veröffentlichenden Beschluss beendet ist, oder ein hängiges Verfahren betreffen, wenn dieses abgeschlossen ist. Dabei handelt es sich beispielsweise um:

Art des Beschlusses	Begründung der vorläufigen Nichtöffentlichkeit
8. Gültigkeits- bzw. Rechtmässigkeitsprüfungen von Volksinitiativen (§ 130 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [LS 161])	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses des RR hinsichtlich des Antrags an den KR)
9. Aufträge und Weisungen zu Verhandlungsmandaten	§ 23 Abs. 2 lit. a und b IDG
10. Vergabeentscheide	nicht öffentlich bis zur Veröffentlichung des Zuschlags auf simap.ch

Ist dieser Zeitpunkt zum Voraus bestimmt oder bestimmbar, ist das Datum oder das betreffende Ereignis im Dispositiv zu nennen. Die Direktionen sind zu verpflichten, die Staatskanzlei auf den Eintritt dieses Zeitpunkts hinzuweisen.

Soll hingegen bei einem grundsätzlich öffentlich zugänglichen RRB der Zeitpunkt der Veröffentlichung hinausgeschoben werden (Termin einer Medienkonferenz, vorgängige Information Betroffener, Koordination mit dem Kantonsratsversand usw.), hat die antragstellende Direktion die Staatskanzlei mit der Antragstellung darüber zu informieren.

D. Behandelt ein RRB mehrere Themen, von denen nur ein einzelnes einen Nichtöffentlichkeitsgrund aufweist (z. B. ein Stellenplangeschäft gemäss Abschnitt B, Ziff. 2 vorne), und ist deshalb insgesamt als nicht öffentlich zu bezeichnen, wird dem Transparenzprinzip nicht Genüge getan. Diesfalls soll das Geschäft soweit möglich, auf zwei Beschlüsse – die sich zwar aufeinander beziehen – aufgeteilt werden, sodass nur jener Beschluss nicht öffentlich ist, der dies rechtfertigt bzw. wofür eine gesetzliche Grundlage besteht. Sofern eine Aufteilung auf zwei Beschlüsse nicht möglich bzw. nicht sachgerecht ist (z. B. bei [Bau-]Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen), hat die antragstellende Direktion den Beschluss so weit zu anonymisieren, dass die einer Veröffentlichung entgegenstehenden Interessen gewährleistet sind und die anonymisierte Fassung des Beschlusses veröffentlicht werden kann. Dementsprechend ist in den Erwägungen die teilweise Nichtöffentlichkeit zu begründen und im Dispositiv mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen (vgl. z. B. RRB Nr. 444/2019).

E. Die übrigen Festlegungen von RRB Nr. 1981/2009, insbesondere betreffend die Herausgabe von nicht öffentlichen Beschlüssen oder solchen, die vor dem 1. Oktober 2008 gefasst worden sind, haben sich bewährt und können unverändert weitergeführt werden. Der Klarheit halber sind sie in das Dispositiv des vorliegenden Beschlusses vollständig aufzunehmen; RRB Nr. 1981/2009 kann deshalb formell aufgehoben werden.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die ab 1. Oktober 2008 gefassten Beschlüsse des Regierungsrates werden unter Vorbehalt von Dispositiv II und III im Internet veröffentlicht.

II. Nicht öffentlich sind Beschlüsse, die Geschäftsarten gemäss Erwägung B betreffen, soweit im Einzelfall nicht anders entschieden wird. Die Nichtöffentlichkeit ist mit einer eigenen Dispositivziffer vor dem Mitteilungssatz zu beschliessen. Die Formulierung lautet: «Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.»

III. Sind andere Beschlüsse nicht öffentlich, ist die Nichtöffentlichkeit zu begründen und mit einer eigenen Dispositivziffer gemäss Dispositiv II zu beschliessen.

IV. Bei zeitlicher Befristung der Nichtöffentlichkeit lautet die Formulierung der Dispositivziffer: «Dieser Beschluss ist bis [Nennung des Datums] nicht öffentlich.»

Hängt die Veröffentlichung vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses ab, lautet die Dispositivziffer: «Dieser Beschluss ist bis [Nennung des Ereignisses] nicht öffentlich.» Die Direktionen melden der Staatskanzlei den Eintritt dieses Ereignisses.

Soll der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines grundsätzlich öffentlichen Beschlusses des Regierungsrates nach der Beschlussfassung hinausgeschoben werden, ist das Veröffentlichungsdatum der Staatskanzlei mit der Antragstellung mitzuteilen.

V. Bei teilweiser Nichtöffentlichkeit eines Beschlusses lautet die Formulierung der Dispositivziffer: «Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung [Nennung der Erwägung] teilweise nicht öffentlich.»

VI. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der in der Sache zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei über Gesuche betreffend die Herausgabe nicht öffentlicher Beschlüsse des Regierungsrates.

Über Gesuche betreffend die Herausgabe von Beschlüssen des Regierungsrates, die vor dem 1. Oktober 2008 gefasst wurden, entscheidet diejenige Direktion, die in der Sache zuständig war oder heute wäre, soweit nicht das Staatsarchiv zuständig ist.

VII. RRB Nr. 1981/2009 wird aufgehoben.

VIII. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli